
Gegenstand der Versicherung und versicherte Gefahren (ABPE Teil ME § 1 und § 5)	<p>Ersetzt werden die Mehrkosten und der Ertragsausfall, wenn diese infolge einer Unterbrechung oder Beeinträchtigung</p> <p>a) der technischen Einsatzmöglichkeit einer gemäß ABPE Teil HW versicherten Sache eingetreten sind, durch Schäden gemäß § 2 ABPE Teil AT</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache durch ein nicht rechtzeitig vorhergesehenes Ereignis;- Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung; <p>b) der Einsatzmöglichkeit gemäß ABPE Teil SW versicherter Daten und Programme durch nachteilige Veränderung oder Verlust eingetreten sind,</p> <ul style="list-style-type: none">- infolge von Schäden gemäß § 2 ABPE Teil AT (analog (a)) an der DV-Anlage, mit der sie verarbeitet wurden, oder an den Datenträgern, auf denen sie gespeichert waren;- auch ohne Sachschaden, infolge von Störung / Ausfall der Hardware, Sabotage, Über-/Unterspannung, EMV, höherer Gewalt; <p><u>Nicht versichert</u> sind Unterbrechungsschäden infolge</p> <ul style="list-style-type: none">- in § 2 Nr. 3 ABPE Teil AT genannter Gefahren (z.B. Kriegsereignisse, Verschleiß);- Sachschäden an Hilfs-/Betriebsstoffen, Arbeitsmitteln, Werkzeug;- Forderungen aus vertraglichen (z.B. Haftpflicht-) Ansprüchen Dritter;- vorhandener und dem VN bekannter Mängel an Sachen oder Daten;- vorausgeplanter Abschaltungen, sofern sie dem VN bekannt sein mussten;- Konkurs, Liquiditätsengpässen, Streik / Aussperrung;- Umstellung auf oder Erprobung / Test von neuen IT-Verfahren;- Programmfehler, inkompatibler Software;- behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;- Programmen oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.
Umfang der Entschädigung (ABPE Teil ME § 8)	<p>Ersetzt werden die Mehrkosten und der Ertragsausfall, die innerhalb der Haftzeit und nach Abzug des Selbstbehaltes (2 Arbeitstage) infolge eines versicherten Schadens entstehen. Die Höchstentschädigung je Arbeitstag ist auf 5.000 EUR begrenzt.</p>
Haftzeit (ABPE Teil ME §4)	<p>Die Haftzeit beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Unterbrechungsschaden frühestens für den Versicherungsnehmer erkennbar war, spätestens mit Beginn des Unterbrechungsschadens.</p>
Versicherungssumme (ABPE Teil ME § 6)	<p>Die Versicherungssumme beträgt 50 Prozent der für den Teil HW im Versicherungsvertrag dokumentierten Versicherungssumme, mindestens 25.000 EUR.</p>
